

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.114 vom 8. Januar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.114

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.114 du 8 janvier 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.114 del 8 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

StPO volle Parteirechte eingeräumt. Folglich ist die Vollzugsbehörde auch zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert (BGer 6B_722/2021 vom 29. September 2021 E. 2.4.3; AGE BES.2021.55 vom 16. November 2021 E. 1.2, BES.2020.57 vom 19. April 2021 E. 1.2).

1.3 Auf die nach Art. 396 Abs. 1 StPO frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Angesichts der einschneidenden Tragweite der mit dem angefochtenen Beschluss angeordneten Massnahme für den Beschwerdegegner fand in Anwendung von Art. 390 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 365 Abs. 1 StPO eine mündliche Verhandlung ■ unter Zulassung akkreditierter Presse ■ statt (vgl. auch BGE 143 IV 151 E. 2.4; BGer 6B_722/2021 vom 29. September 2021 E. 3.3 und 3.4). Anlässlich dieser wurde den Parteien der Entscheidung des Appellationsgerichts bereits mündlich eröffnet und kurz begründet. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 397 StPO.

E. 2

Es ist vorab auf den Verfahrensantrag der Vollzugsbehörde einzugehen, wonach der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Gelegenheit einzuräumen sei, sich im Beschwerdeverfahren als Partei zu konstituieren.

2.1 Die Vollzugsbehörde stellt diesen Verfahrensantrag im Hinblick auf ein allfälliges bundesgerichtliches Verfahren bzw. vor dem Hintergrund, dass sie selbst nicht zur Erhebung der Beschwerde in Strafsachen berechtigt sei (Beschwerde Rz. 15). Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 30. September 2021 wurde der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt die Beschwerde der Vollzugsbehörde zur Kenntnisnahme zugestellt mit der Möglichkeit zur Mitteilung, ob sie sich als Partei konstituieren wolle. Die Staatsanwaltschaft teilte dem Beschwerdegericht mit Eingabe vom 19. Oktober 2021 mit, sie konstituiere sich als Partei im Beschwerdeverfahren und unterstütze die Beschwerde der Vollzugsbehörde. Gleichzeitig ersuchte sie um Dispensation von der Verhandlung. Demgegenüber beantragt der Beschwerdegegner, die Staatsanwaltschaft sei als Partei nicht zuzulassen. Mit Verfügung vom 6. Dezember 2021 wurde den Parteien mitgeteilt, dass über die Parteistellung der Staatsanwaltschaft anlässlich der Hauptverhandlung entschieden werde.

2.2 Im dem Beschwerdeverfahren vorangehenden Verfahren vor dem Strafgericht wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 16. Juni 2021 Frist gesetzt bis 16. Juli 2021 zur Mitteilung, ob sie sich in jenem Verfahren als Partei konstituieren wolle (Ziff. 4 der Verfügung vom 16. Juni 2021, SG.2021.106 S. 893). Die Staatsanwaltschaft teilte dem

Strafgericht mit Eingabe vom 21. Juni 2021 mit, dass sie auf eine Parteistellung verzichte (SG.2021.106 S. 903).

2.3 Die Staatsanwaltschaft nimmt in Verfahren nach Art. 363 Abs. 1 StPO gemäss § 38 Abs. 3 EG StPO die Stellung einer beigeladenen Person ein, womit ihr das Erscheinen an der Hauptverhandlung des Gerichts freigestellt ist. Verzichtet die Staatsanwaltschaft wie im vorliegenden Fall auf die Teilnahme, stehen die Parteirechte ausschliesslich der Vollzugsbehörde zu (BGer 6B_722/2021 vom 29. September 2021 E. 2.4.2 f. mit Hinweisen, 6B_82/2021 vom 1. April 2021 E. 1.5.4, nicht publiziert in: BGE 147 IV 218, 6B_98/2019 vom 28. Januar 2019 E. 2.4; AGE BES.2018.149/BES.2018.150 vom 12. Juni 2019 E. 1.2). § 38 Abs. 3 EG StPO gilt für das gesamte kantonale Verfahren (vgl. BGer 6B_98/2019 vom 28. Januar 2019 E. 2.4; AGE BES.2018.149/BES.2018.150 vom 12. Juni 2019 E. 1.2) und nicht, wie die Vollzugsbehörde sinngemäss geltend macht (Protokoll HV S. 2), lediglich für das Verfahren vor dem Strafgericht. Dadurch, dass der Vollzugsbehörde im selbständigen nachträglichen Verfahren Parteirechte eingeräumt werden, tritt im Allgemeinen die Situation ein, dass die Vollzugsbehörde ihre Parteirechte neben der Staatsanwaltschaft ausüben kann. Dies liegt im Umstand begründet, dass Art. 337, insbesondere Abs. 3, StPO im Nachverfahren grundsätzlich analog angewendet wird (Brägger/Zangger, Freiheitsentzug in der Schweiz, Bern 2020, Rz. 801). Im Kanton Basel-Stadt liegt die Konstellation jedoch dann anders, wenn die Staatsanwaltschaft auf eine Teilnahme am Verfahren verzichtet (vgl. Brägger/Zangger, a.a.O., Rz. 801 mit Fn. 868, mit Hinweis auf BGer 6B_98/2019 vom 28. Januar 2019 E. 2.4). Der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung gebietet es, dass sich Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörden in diesen erst- und zweitinstanzlichen Verfahren dort absprechen, wo Doppelspurigkeiten und damit zeitliche Verzögerungen drohen (Brägger/Zangger, a.a.O., Rz. 802). Die im Kanton Basel-Stadt auf Grundlage von § 38 Abs. 3 EG StPO mögliche parallele Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde lässt folglich eine gewisse Koordination und Absprache zwischen den beiden Behörden erwarten.

2.4 Da die Staatsanwaltschaft vorliegend im Verfahren vor dem Strafgericht unbestrittenermassen ausdrücklich auf ihre Parteistellung verzichtete (vgl. E. 2.2 hiavor; Beschwerde Rz. 3), kommt ihr auch im Beschwerdeverfahren keine Parteistellung zu und kann der ausdrücklich erklärte Verzicht auf Parteistellung, den sie gegenüber dem Strafgericht abgegeben hat, mit der Eingabe vom 19. Oktober 2021 an das Appellationsgericht nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht werden. Analog Art. 120 Abs. 1 StPO oder Art. 30 Abs. 5 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) ist der erklärte Verzicht endgültig. Dass dieser Schluss im Hinblick auf ein allfälliges Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht allenfalls zum stossenden Ergebnis führen könnte, dass das Bundesgericht auf eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft aufgrund fehlender Parteistellung im vorinstanzlichen Verfahren nicht eintreten könnte, ist hinzunehmen. Im Übrigen erklärte die Staatsanwaltschaft den Verzicht auf ihre Parteistellung gegenüber dem Strafgericht am 21. Juni 2021, das heisst nachdem die bundesgerichtliche Rechtsprechung längst ergangen war, wonach die (basel-städtische) Vollzugsbehörde zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen nicht legitimiert ist und ihr somit der Weg an das Bundesgericht verwehrt bleibt (vgl. BGer 6B_98/2019 vom 28. Januar 2019 E. 2.4). Der aufgrund der möglichen parallelen Zuständigkeit gemäss § 38 Abs. 3 EG StPO notwendigen Koordination und Absprache zwischen der Vollzugsbehörde und der Staatsanwaltschaft ist folglich im vorliegenden Fall offensichtlich nicht (ausreichend) nachgekommen worden.

2.5 Nichts am oben Ausgeführten ändern die von der Vollzugsbehörde als nach ihrer Ansicht vergleichbare Fälle vorgebrachten Beschwerdeverfahren, aus welchen sie eine Praxis des Appellationsgerichts ableiten möchte, nach der sich die Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren immer als Partei konstituieren könne ungeachtet des Umstands, ob die Staatsanwaltschaft bereits im Verfahren vor Strafgericht Partei war oder nicht (Protokoll HV S. 2). In den Verfahren BES.2020.57 und BES.2021.7 schloss sich die Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Strafgericht jeweils dem Antrag der Vollzugsbehörde an und verzichtete dementsprechend nicht auf ihre Parteistellung. Im darauffolgenden Beschwerdeverfahren konstituierte sie sich im Verfahren BES.2020.57 als Partei. Im Beschwerdeverfahren BES.2021.7 beantragte sie die Abweisung der Beschwerde und schloss sich den Ausführungen der Vollzugsbehörde an. Im Verfahren BES.2021.46 konstituierte sich die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im Verfahren vor Strafgericht mit Schreiben vom

E. 5

5.1 Aus dem Gesagten folgt, dass die durch Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 18. Juli 2016 angeordnete stationäre Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB um zwei Jahre verlängert und die Beschwerde folglich teilweise gutgeheissen wird. Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt grundsätzlich Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen, weshalb folglich sowohl die Vollzugsbehörde als auch der Beschwerdegegner kostenpflichtig würden. Umstande halber wird jedoch auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

5.2 Mit Verfügung vom 30. September 2021 wurde dem Beschwerdegegner die amtliche Verteidigung bewilligt. Mit Verfügung vom 17. Dezember 2021 wurde dem beantragten Wechsel der amtlichen Verteidigung stattgegeben und wurde das Mandat auf [...], Advokatin, übertragen. Der mit Honorarnote vom 18. Februar 2022 geltend gemachte Aufwand von 37.58 Stunden, einschliesslich geschätztem Aufwand für die Beschwerdeverhandlung mit Hin- und Rückweg, erscheint etwas hoch. So schätzte die amtliche Verteidigerin den Aufwand für das Studium und die Nachbesprechung des vorliegenden Entscheids auf zwei Stunden und verrechnete sie unter anderem für das Aktenstudium 380 Minuten und für die Vorbereitung der Hauptverhandlung inklusive Plädoyer weitere 300 Minuten. Der amtlichen Verteidigerin wurde im Rahmen des rechtlichen Gehörs in Aussicht gestellt, dass beabsichtigt werde, das Honorar für drei Stunden Aktenstudium und eine Stunde für Urteilsstudium und Besprechung mit dem Beschwerdegegner im Nachgang zum Versand des vorliegenden Urteils zu kürzen und konnte sie dazu Stellung nehmen. Es ist zwar gerichtsnotorisch, dass die Akten mittlerweile einen gewissen Umfang aufweisen und auch studiert werden müssen, doch sollte der diesbezügliche Aufwand gerade bei einem bürointernen Wechsel der amtlichen Verteidigung möglichst geringgehalten werden können. Ein Aufwand für Aktenstudium für mehr als sechs Stunden im Hinblick auf die Hauptverhandlung erscheint deshalb als etwas gar hoch, vor allem wenn beachtet wird, dass für die Vorbereitung der Hauptverhandlung noch einmal fünf Stunden geltend gemacht werden. Der Aufwand für das Aktenstudium ist deshalb um drei Stunden zu kürzen. Der geltend gemachte Aufwand von zwei Stunden für das Studium und die Nachbesprechung des vorliegenden Entscheids wäre grundsätzlich erst in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen. Das Gericht geht davon aus, dass es sich beim Beschwerdegegner um einen Klienten handelt, der sich sehr für die Geschehnisse des Verfahrens interessiert und im Detail informiert werden möchte, weshalb auf den Aufwand für Urteilsstudium und Besprechung nicht vollkommen verzichtet werden

kann, sondern dieser lediglich um eine Stunde gekürzt wird.

Zusammenfassend ist der amtlichen Verteidigerin somit ein Aufwand 33.58 Stunden zum Ansatz von CHF 200.■ zu entschädigen, was einem Honorar von CHF 6'716.■ entspricht. Hinzu kommen die von ihr geltend gemachten Barauslagen, welche nach § 23 Abs. 1 des Honorarreglements (HoR, SG 291.400) auf maximal 3 % des Honorars beschränkt sind, sowie die Mehrwertsteuer von 7,7 %. Die Auslagen gemäss Honorarnote sind damit von CHF 203.90 auf CHF 201.50 zu reduzieren. Zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer für Honorar und Auslagen von CHF 532.65 wird die amtliche Verteidigerin somit total mit CHF 7'450.15 aus der Gerichtskasse entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.